

# RS Vwgh 1992/11/4 92/09/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.1992

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze  
68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs3 litf;  
AIVG 1977 §12 Abs4;  
BEinstG §2 Abs1 idF 1988/721;  
BEinstG §2 Abs2 lita idF 1979/111;  
BEinstG §2 Abs3 idF 1979/111;  
InvEG 1969 §2 Abs2 lita idF 1979/111;  
InvEG 1969 §2 Abs3 idF 1979/111;

## Rechtssatz

Die Auffassung, § 2 Abs 2 lit a BEinstG sei nur auf Behinderte anwendbar, die "ausschließlich" in Schul- oder Berufsausbildung stehen, ist im Gesetz nicht gedeckt. Für welche behinderten Personen die Ausschlußbestimmungen dieser Gesetzesstelle nicht zu gelten haben, ist vielmehr in § 2 Abs 3 BEinstG abschließend geregelt. Daß die zuletzt genannte Bestimmung den Fall eines beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldeten Studenten (Hinweis § 12 Abs 3 lit f und Abs 4 AIVG) nicht erfaßt, ist offenkundig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992090282.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)